

## Anlage 4: Praktikumsordnung

### 1. Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung findet auf studierende Anwendung, die als Praktikantinnen und Praktikanten ein Berufsfeldpraktikum im Rahmen des Master-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre durchführen.

### 2. Sinn und Zweck des Berufsfeldpraktikums

<sup>1</sup>Das Berufsfeldpraktikum ist in seiner Zielsetzung ein Betriebsfachpraktikum (in Vollbeschäftigung). <sup>2</sup>Es sollen Erfahrungen mit komplexen Problemstellungen in der Praxis gesammelt und die eigenständige Urteilsbildung über die Anwendbarkeit sowie die Vor- und Nachteile theoretischer Konzepte gefördert werden. <sup>3</sup>Daneben soll der Kontakt mit der späteren Berufswelt der oder dem Studierenden dazu dienen, den Übergang als Hochschulabsolventin oder Hochschulabsolvent in das Berufsleben zu erleichtern.

### 3. Die Praktikantinnen und Praktikanten im Betrieb

#### 3.1 Praktikumsbetriebe

Die im Berufsfeldpraktikum zu vermittelnden Kenntnisse der Betriebsabläufe in der Unternehmenspraxis sowie die Einführung in die soziale Seite des Arbeitsprozesses können in Unternehmen der Privatwirtschaft oder öffentlichen Einrichtungen des In- oder Auslands erworben werden.

#### 3.2 Bewerbung um eine Praktikumsstelle

(1) Die Bewerbung um einen Praktikumsplatz obliegt allein den Praktikantinnen und Praktikanten.

(2) Bestehen Zweifel über die spätere Anerkennung der praktischen Tätigkeit, sollte darüber rechtzeitig vor Aufnahme der Praktikumsstätigkeit Auskunft bei der oder dem Praktikumsbeauftragten eingeholt werden.

#### 3.3 Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten

Das Berufsfeldpraktikum wird von einer im Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre lehrenden Dozentin bzw. einem im Master-

Studiengang Betriebswirtschaftslehre lehrenden Dozenten betreut.

### 3.4 Verhalten der Praktikantinnen und Praktikanten im Betrieb

Die Praktikantinnen und Praktikanten genießen während ihrer praktischen Tätigkeit keine Sonderstellung.

### 3.5 Berichterstattung

(1) Die Praktikantinnen und Praktikanten haben während ihres Berufsfeldpraktikums über die Tätigkeiten Wochenberichte zu führen, die von der betrieblichen Betreuerin bzw. vom betrieblichen Betreuer zu bestätigen sind.

(2) Die Berichte sollen weniger allgemeine Prinzipien aufzeigen, sondern vielmehr die durchgeführten Tätigkeiten aussagefähig beschreiben, soweit solche Angaben nicht den Geheimhaltungsvorschriften des betreffenden Praktikumsbetriebes unterliegen.

(3) Die Berichte sind in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

### 4. Rechtliche und soziale Stellung der Praktikantinnen und Praktikanten

#### 4.1 Praktikumsvertrag

(1) <sup>1</sup>Das Praktikumsverhältnis wird durch den zwischen dem Betrieb und den Praktikantinnen und Praktikanten abzuschließenden Praktikumsvertrag rechtsverbindlich. <sup>2</sup>Dieser schließt auch die Arbeitszeitregelung ein.

(2) Im Vertrag sind die Rechte und Pflichten der Praktikantinnen und Praktikanten und des Ausbildungsbetriebs sowie Art und Dauer des Berufsfeldpraktikums festgelegt.

#### 4.2 Versicherungspflicht

(1) <sup>1</sup>Studierende stehen während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 c Sozialgesetzbuch (SGB) VII). <sup>2</sup>Trägerin der Unfallversicherung im Land Brandenburg ist die Unfallkasse Brandenburg, Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt/Oder.

(2) <sup>1</sup>Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei Auslandssemestern und Auslandspraktika

kann dann begründet werden, wenn diese Bestandteil des inländischen Hochschulstudiums sind. <sup>2</sup>Dies wiederum ist dann anzunehmen, wenn sie formal, organisatorisch und inhaltlich dem Studium zuzurechnen sind.

#### **4.3 Fehlzeiten während des Praktikums**

<sup>1</sup>Ausgefallene Arbeitszeit (z. B. durch Urlaub, Krankheit und Fehltage) muss nachgeholt werden. <sup>2</sup>Bei Ausfallzeiten sollen die Praktikantinnen und Praktikanten den Praktikumsbetrieb um eine Vertragsverlängerung ersuchen, um den begonnenen Ausbildungsabschnitt im erforderlichen Maße durchführen zu können. <sup>3</sup>Über Ausnahmen entscheidet die Praktikumsbeauftragte oder der Praktikumsbeauftragte.

#### **4.4 Anerkennung des Berufsfeldpraktikums**

(1) <sup>1</sup>Die Anerkennung des Berufsfeldpraktikums erfolgt durch die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten des Studiengangs auf Antrag. <sup>2</sup>Zur Anerkennung des Berufsfeldpraktikums ist ein aussagefähiger Bericht mit der vom Praktikumsbetrieb bestätigten Praktikumsdauer einzureichen. <sup>3</sup>Die Wochenberichte sind dem Praktikumsbericht beizufügen.

(2) <sup>1</sup>Die oder der Praktikumsbeauftragte entscheidet, inwieweit die praktische Tätigkeit der vorliegenden Praktikumsordnung entspricht und als Berufsfeldpraktikum anerkannt werden

kann. <sup>2</sup>Ein Berufsfeldpraktikum, über das nur ein unzureichender Bericht vorliegt, wird nicht oder nur zu einem Teil anerkannt.

(3) <sup>1</sup>Praktika, die bereits von einer deutschen Hochschule im entsprechenden Master-Studiengang anerkannt wurden, unterliegen der erneuten Prüfung. <sup>2</sup>Ist die Hochschule Mitglied des Fakultätentages, werden alle bescheinigten Praktikumswochen in vollem Umfang ohne weitere Gleichwertigkeitsprüfung übernommen und auf die Dauer des Berufsfeldpraktikums angerechnet.

(4) <sup>1</sup>Praktika in anderen Hochschulstudiengängen werden nur dann angerechnet, wenn sie den Anforderungen dieser Praktikumsordnung entsprechen; wenn nötig werden Auflagen erteilt. <sup>2</sup>Erforderlich sind hierfür Anerkennungsnachweise, ggf. Betriebszeugnisse, Informationen über die zugrunde liegende Praktikumsordnung und Berichte.

#### **4.5 Sonderbestimmungen: Berufstätigkeit, Berufsausbildung, Studium**

(1) <sup>1</sup>Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen dieser Praktikumsordnung entsprechen, werden auf die Dauer des Berufsfeldpraktikums auf Antrag angerechnet. <sup>2</sup>Eine Berufsausbildung wird soweit anerkannt, wie sie dieser Praktikumsordnung entspricht.

(2) Zur Anerkennung sind die entsprechenden Nachweise zu erbringen.